

STATUTEN

der

„Zentrale Organisation für
Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)“

mit Sitz in Attinghausen

vom 19. November 2007,
geändert an der Generalversammlung vom 4. November 2024

1. ABSCHNITT ALLGEMEINES

Artikel 1 Firma

Unter der Firma Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) besteht eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft nach kantonalem Recht.

Artikel 2 Sitz

Die ZAKU hat ihren Sitz in Attinghausen.

Artikel 3 Rechtsform; Handelsregister

¹ Die ZAKU ist als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen ernerischen Rechtes ausgestaltet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff OR) sind subsidiär als kantonales Recht anwendbar, soweit nicht zwingendes Recht des Bundes und des Kantons (KUG; RB 40.7011 und KUV; RB 40.7015) vorgeht.

² Die ZAKU ist nicht im Handelsregister einzutragen.

2. ABSCHNITT ZWECK UND MITTEL

Artikel 4 Zweck

¹ Die ZAKU bezweckt die umweltgerechte Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere von Siedlungsabfällen, gemäss der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung.

² Die ZAKU erreicht den Zweck, indem sie

- a) die sinnvolle Vermeidung und Verminderung von Abfällen fördert;
- b) Massnahmen trifft und fördert, die eine sinnvolle Separatsammlung oder Verwertung ermöglichen;
- c) Abfälle einsammelt und verwertet.

³ Die ZAKU kann Abfallanlagen, insbesondere Deponien und ähnliche Anlagen, erstellen, betreiben, oder sich daran beteiligen.

3. ABSCHNITT AKTIENKAPITAL

Artikel 5 Umfang

Das Aktienkapital der ZAKU beträgt CHF 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 1'000'000 Aktien im Nominalwert von CHF 10.--, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

Artikel 6 Zuteilung der Aktien

¹ Die kantonale Umweltverordnung vom 15. November 2006 teilt die Namenaktien der ZAKU den Einwohnergemeinden wie folgt zu:

Gemeinde	Anteil
Altdorf	24,6 %
Andermatt	3,7 %
Attinghausen	4,4 %
Bürglen	11,3 %
Erstfeld	10,8 %
Flüelen	5,2 %
Göschenen	1,3 %
Gurtellen	1,8 %
Hospental	0,6 %
Isenthal	1,6 %
Realp	0,5 %
Schattdorf	13,7 %
Seedorf	5,1 %
Seelisberg	1,8 %
Silenen	6,4 %
Sisikon	1,1 %
Spiringen	2,7 %
Unterschächen	2,1 %
Wassen	1,3 %
Total	100,0 %

² Der Anteil der Einwohnergemeinde Seedorf umfasst aufgrund von Gemeindefusion heute auch den Teil der früheren Einwohnergemeinde Bauen von 0,6%, somit insgesamt 5,1%.

Artikel 7 Sacheinlage

(Gestrichen durch Beschluss der Generalversammlung vom 4. November 2024)

4. ABSCHNITT ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionärinnen,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

¹ Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 698 OR), soweit das kantonale Umweltgesetz und die kantonale Umweltverordnung dazu nichts anderes bestimmen.

² In allen Fällen

- a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) wählt sie die Revisionsstelle;
- c) genehmigt sie das jährliche Budget sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- d) beschliesst sie über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e) entscheidet sie über die Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von CHF 250'000.-- übersteigen;
- g) erlässt sie Rechtserlasse als Reglemente, insbesondere über die Gebühren;
- h) genehmigt sie die Entschädigung des Verwaltungsrates;
- i) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abfallbehandlungsanlagen;

- j) befindet sie über alle weiteren bedeutenden Fragen, die ihr der Verwaltungsrat von sich aus unterbreitet.

Artikel 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Der Verwaltungsrat beruft jährlich zu zwei ordentlichen Generalversammlungen ein:
- a) Die erste Generalversammlung beruft er innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein;
 - b) die zweite Generalversammlung, insbesondere zur Genehmigung des Budgets, beruft er im letzten Quartal des Jahres ein.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- b) wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst, oder die Revisionsstelle dies verlangt, oder
- c) wenn wenigstens eine oder mehrere Aktionärinnen, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich verlangen (Artikel 699 Absatz 3 Ziffer 2 OR).

Artikel 11 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen.

² Der Verwaltungsrat kann auf die Festlegung eines Tagungsortes verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

³ Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionärinnen und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

⁴ Die Aktionärinnen haben in der Regel selbst, vertreten durch Bevollmächtigte, an der Generalversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle können sie eine andere Aktionärin mit der Vertretung ihrer Aktien beauftragen. Eine Mehrfachvertretung über drei Aktionärinnen (Gemeinden) hinaus ist unzulässig.

⁵ Anträge zu den angekündigten Traktanden sind 14 Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Das Recht zur Antragsstellung der Aktionärinnen an der Generalversammlung bleibt gewährleistet (Artikel 699b Absatz 5 OR).

Artikel 12 Verfahren

¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er bzw. sie unterzeichnet zusammen mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin das Protokoll. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Aktien, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Aktionärinnen, welche ebenfalls mindestens 50% der Aktien vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung der Statuten,
- b) Beschlussfassung über bedeutende neue Ausgaben, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt sind (Artikel 48 KUG),
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen (Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c KUG).

⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen und im Handmehr durchgeführt, sofern nicht mindestens drei Aktionärinnen die Ausmittlung nach Aktienstärke, und zwar offen oder geheim, verlangen, oder der Vorsitzende dies anordnet.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 13 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen.

Artikel 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Abs. 1 OR unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz und die Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Der Verwaltungsrat beschliesst für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von Fr. 250'000.-- nicht übersteigen.

Artikel 15 Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat überträgt mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung.

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 16 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 727 ff. OR.

5. ABSCHNITT RECHNUNGSWESEN

Artikel 17

¹ Der Verwaltungsrat führt die Unternehmung nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Gesellschaft nicht gewinnorientiert ist (Artikel 40 KUG).

² Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss Artikel 957 bis 961 OR zu erstellen.

³ Die Verwendung des Bilanzgewinns richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

6. ABSCHNITT WICHTIGE ÄNDERUNGEN / AUFLÖSUNG

Artikel 18

¹ Anträge an das zuständige Organ zur Anpassung der Rechtsvorschriften aufgrund wichtiger Änderungen wie Änderung der Rechtsform, des Zuteilungsschlüssels und übriger wesentlicher Aufgaben der Gesetzgebung, sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktionäre, welche ihrerseits mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten.

² Auflösung und Liquidation können nur auf dem Gesetzeswege beschlossen werden.
Diesfalls gelten zusätzlich die Bestimmungen der Artikel 739 ff. OR.

7. ABSCHNITT BEKANNTMACHUNG

Artikel 19 Bekanntmachung

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit dem Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Bürglen, den 4. November 2024

sig. Marc Rothenfluh

sig. Edi Schilter